

Gesetzesentwürfe mit weitreichenden Auswirkungen auf das Berufsrecht

- Einladung zur JHV am 16.04.2021
- STAR-Umfrage 2020

AUSGABE
1
2021



Software für videobasierte Büro-Organisation



Für Anwälte
KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

RA·MICRO

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Corona und kein Ende?

Ich hatte mir wirklich vorgenommen, dieses Editorial einem Thema außerhalb der Pandemie zu widmen. Die geplanten Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht, die zwischenzeitlich in einen Regierungsentwurf gekleidet sind, hätten hierzu durchaus Stoff gegeben.

Ungeachtet dessen besteht leider erneut Anlass, Diskriminierungen unseres Berufsstandes anzuprangern, die schlicht inakzeptabel sind:

Sie erinnern sich sicher noch an die Thematik der systemrelevanten Berufe zu Beginn der Pandemie. Danach waren zunächst als kritische Infrastrukturen in Bayern zentrale Stellen der Justiz – ohne die Anwaltschaft – im Katalog benannt. Erst auf massive Intervention der regionalen Kammern und der BRAK wurde der Klammerzusatz „auch Rechtsberatung und -vertretung“ in den Katalog aufgenommen.

Erneut intervenieren mussten die Berufsverbände, als die Antragsberechtigung zur Erlangung außerordentlicher Wirtschaftshilfen im November 2020 geregelt wurde. Der Antrag konnte zunächst nur über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – nicht über Rechtsanwälte – gestellt werden. Erst auf den Hinweis der oben genannten Stellen, dass Rechtsanwälte Berater und Vertreter ihrer Mandanten auf allen Rechtsgebieten sind, wurde die Anwaltschaft in den Kreis der Berechtigten aufgenommen.

Damit aber nicht genug:

Wer sich die Corona-Impfverordnung zu Gemüte führt, der wird in § 4 unter den Personen mit erhöhter

Priorität für einen Anspruch auf Schutzimpfung nur solche finden, die in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen tätig sind, insbesondere in den Verfassungsorganen, Regierungen und Verwaltungen, bei Streitkräften und der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technisches Hilfswerks und der Justiz – nicht aber die Anwaltschaft.

Erneut verkennt der Verordnungsgeber die Funktion der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege. Natürlich haben die Kammern erneut beim Verordnungsgeber interveniert – bis zum Zeitpunkt der Formulierung dieser Zeilen noch ohne Erfolg.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang im Übrigen, dass Personen mit Adipositas (explizit mit Bodymassindex über 30) zum Kreis derer gehören, die erhöhte Priorität genießen. Ein BMI von über 30 wird bereits bei einem 98 kg schweren Erwachsenen, der 1,80 m groß ist, überschritten. Weshalb übergewichtige Menschen (Adipositas Grad 1) bei der Impfpriorität den Vorrang vor Organen der Rechtspflege erhalten sollen, ist nicht nachvollziehbar – zumal der im Jahr 1832 entwickelte BMI äußerst umstritten und wohl nicht mehr State of the Art ist.

Erneut hat der Gesetzgeber eine Verordnung produziert, die mit Wahrscheinlichkeit Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sein wird.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Hans Link
Präsident

Neues aus Brüssel

„Abhängige“ Staatsanwaltschaft darf EIO erlassen – EuGH

Der EuGH hat am 8. Dezember 2020 in der Rechtssache C-584/19 entschieden, dass, anders als im Falle eines Europäischen Haftbefehls (EuHB), eine Europäische Ermittlungsanordnung (EIO) auch durch eine Behörde erlassen werden darf, die im Einzelfall Weisungen der Exekutive unterworfen ist. Die Grundrechte der betroffenen Person sind demnach sowohl im Stadium des Erlasses der EIO, als auch im Stadium ihrer Vollstreckung im anderen Mitgliedstaat hinreichend geschützt.

Im Fall hatte die Staatsanwaltschaft Hamburg ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges eröffnet und eine EIO erlassen, um auf Unterlagen zu einem österreichischen Konto des Verdächtigen zugreifen zu können. Das Landesgericht für Strafsachen Wien, das nach österreichischem Strafprozessrecht einer solchen Übermittlung zustimmen muss, legte dem EuGH sodann aufgrund von dessen Rechtsprechung zum EuHB die Frage vor, ob eine Behörde, die dem Weisungsrecht der Exekutive, in diesem Fall des Hamburger Justizsenators, unterliegt, zuständige Justizbehörde für eine EIO sein könne. Anders als im Rahmenbeschluss über den EuHB wird in der Richtlinie über die EIO die Staatsanwaltschaft als „Anordnungsbehörde“ ausdrücklich genannt, auf ein ggf. bestehendes rechtliches Unterordnungsverhältnis kommt

es mithin nicht an. Zudem unterscheidet sich der Zweck des EuHB von dem der EIO. Während es bei ersterem um freiheitsentziehende Maßnahmen geht, zielt letztere darauf ab, weniger eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen zur Erlangung von Beweisen durchzuführen.

Europäischer Haftbefehl und Rechtsstaatlichkeit – EuGH

Der EuGH hat in den verbundenen Rechtssachen C-354/20 PPU und C-412/20 PPU entschieden, dass eine Zuspitzung allgemeiner, systemischer Mängel, die die Unabhängigkeit der polnischen Justiz beeinträchtigen, nicht für die automatische Ablehnung aller EuHBs aus diesem Mitgliedstaat ausreicht und schließt sich insofern dem Votum des Generalanwaltes Sánchez-Bordona an. Auf die zweite Prüfungsstufe, auf der die konkrete Situation der zu überstellenden Person geprüft werden muss, kann nicht verzichtet werden.

Die Rechtbank Amsterdam hat derzeit über die Vollstreckung von mehreren durch polnische Gerichte ausgestellten Europäischen Haftbefehlen zu entscheiden. Im Hinblick auf die wachsenden rechtsstaatlichen Defizite in Polen sieht das Gericht das in Art. 47 der EU-Grundrechtecharta geschützte Recht auf ein faires Verfahren gefährdet und hat deswegen dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen unterbreitet.

Konsultation über Prüm-Beschlüsse – KOM

Die Europäische Kommission führt derzeit eine öffentliche Konsultation über die Prüm-Beschlüsse durch. Interessenträger sind dazu aufgerufen, sich bis zum 24. März 2021 daran zu beteiligen. Bereits im August 2020 hatte die Kommission eine erste Befragung bezüglich einer Überarbeitung der Beschlüsse durchgeführt. Die sog. Prüm-Beschlüsse (2008/615/JI d und 2008/616/JI) gehören zu den wichtigsten Instrumenten im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.



Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter
www.brak.de

Kurz zusammengefasst

Einladung zur JHV

13

 STAR-
Umfrage

14

Wichtige Termine 2021

Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 16.04.2021

**Sommerabschlussprüfung 2021/II
der Rechtsanwaltsfachangestellten**

 Dienstag, 15.06.2021 und
Mittwoch, den 16.06.2021

Inhalt

Editorial	3
Europaecke	4
Das Thema	6
Gesetzesentwürfe mit weitreichenden Auswirkungen auf das Berufsrecht	6
Gerichte, Ämter, Ministerien	9
Keine Unzulässigkeit bei fehlender Einbettung von Schriftarten	9
Fristwahrender Schriftsatz per Fax	10
Zumutbarkeit der Benutzung des beA	11
Kein Faxversand bei sensiblen Daten	11
ZEMA Coburg	12
Aus der Arbeit des Vorstands	13
Einladung zur JHV	13
Unser Bezirk	14
STAR-Umfrage 2020	14
GwG-Verordnung Immobilien	18
Sommerabschlussprüfung 2021/II	19
Crashkurs	19
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	20
Personalien	21
Kanzleiforum	23
Anwaltsinstitut	27
Zu guter Letzt	31

Gesetzesentwürfe mit weitreichenden Auswirkungen auf das Berufsrecht

– Eine Betrachtung der auffälligsten kritischen Punkte –



Zum Ende der laufenden Legislaturperiode holt die Große Koalition noch einmal zum großen Wurf aus: Mit drei Gesetzesentwürfen soll das Personengesellschaftsrecht (MoPeG), das Recht der Inkassodienstleistung (Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt) und eine große BRAO-Reform (Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich rechtsberatender Berufe) renoviert werden.

Eines vorab: Zahlreiche Novellierungen und Anpassungen an die Rechtsprechung sind nötig, sogar überfällig. An anderen Stellen aber schießen die Entwürfe über das Ziel hinaus und überrumpeln die Anwaltschaft mit förmlich aus dem Hut gezauberten Regelungen, die einen ungefragten und auch völlig überflüssigen Paradigmenwechsel im Kern des anwaltlichen Berufsbildes auslösen können:

1. Die **Öffnung aller Gesellschaftsformen** deutschen Rechts für anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften, namentlich der oHG und KG für

die freien Berufe trifft auf nahezu einhellige Zustimmung. Dazu bedarf es entsprechender Regelungen im HGB, die das MoPeG schaffen soll. Es ist konsequent, sodann auch ausländische Gesellschaftsformen zuzulassen, jedenfalls soweit diese dem *ordre public* unseres Berufsrechts entsprechen und dort Rechtsanwälte aus dem Geltungsbereich deutschen Rechts ebenfalls die Gesellschaftsform frei wählen können. An dieser Stelle will der deutsche Gesetzgeber aber vorausziehen und jede Gesellschaftsform der WHO-Staaten zulassen, wenn nur ein einziger Gesellschafter hierzulande die Zulassung zur Anwaltschaft hat. Das geht auch nach Ansicht der BRAK zu weit.

2. Für große Aufregung bei den meisten Regional- und Länderkammern sorgt die völlig überraschend auf den Tisch gelegte **Änderung der Stimmgewichtung**: Als Zusammenschluss aller Rechtsanwaltskammern (einschließlich der RAK beim BGH sind das 28) regelt § 190 Abs. 1 BRAO folgerichtig, dass jede Rechtsanwaltskammer in der Hauptversammlung der BRAK, dem beschlussfassenden Organ (§ 187 BRAO), eine Stimme hat. Das soll nach dem Regierungsentwurf durch eine an der Mitglieder-

zahl orientierte Stimmengewichtung abgelöst werden. Danach kämen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg 3 Stimmen und z.B. der Rechtsanwaltskammer München 9 Stimmen zu. Von dann insgesamt 103 Stimmen sollen sich 51 Stimmen auf die nach der Mitgliederzahl größten 7 Kammern und 51 auf die kleineren Kammern vereinigen; 1 Stimme stünde der RAK beim BGH zu.

Das wird mit der „Demokratisierung“ der BRAK begründet, wobei allerdings übersehen wird, dass nicht die BRAK, sondern die Satzungsversammlung das Parlament der Anwaltschaft ist. Die Hauptaufgabe der BRAK besteht darin, das Bindeglied zwischen den verschiedenen Kammervorständen zu bilden und in dieser Funktion die Auffassung der einzelnen Rechtsanwaltskammern zu ermitteln (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 BRAO). Das ist indes keine Frage der Mitgliederzahl in den einzelnen Kammern, sondern eine Frage der Mehrheit der Kammervorstände und somit der Rechtsanwaltskammern.

Auch die Kammer Nürnberg hat sich entschieden gegen diesen Regelungsvorschlag gewandt, weil durch eine solchermaßen bewirkte Marginalisierung der

meisten Rechtsanwaltskammern der künftige Einsatz in der BRAK und für die BRAK gemessen am Wirkungsgrad in Frage gestellt wird.

Der Präsident der BRAK hat die Bundesjustizministerin in einem Schreiben vom 4. Dezember 2020 mit eindringlichen Worten gebeten, diesen Vorstoß ohne jede vorherige Diskussion, der gleichsam aus dem Nichts kommt, aus dem Gesetzesentwurf herauszunehmen. Eine Antwort darauf steht bislang (Stand 9.2.2021) aus.

3. Die Bundesregierung hält am sog. **Fremdkapitalverbot** (keine Beteiligung sozialisierungsfähiger Kapitalgeber an Anwaltskanzleien) fest, regelt aber die verfassungsrechtlich gebotene Neuausrichtung der sozialisierungsfähigen Berufe in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft viel zu weit:

Gem. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E sieht eine gemeinsame Berufsausübung mit allen Personen vor, die in der Rechtsanwalts-gesellschaft einen freien Beruf i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG ausüben. Das ist ausgesprochen problematisch: Nicht dass Flusslotsen, Hebammen, Masseur und Künstler keine ehrenwerten Leute wären, im Gegenteil! Aber der gemeinsame Betrieb einer Rechtsanwaltskanzlei verlangt den besonders geschützten Umgang mit existenzbedrohenden Informationen. Deshalb gibt es im anwaltlichen Berufsrecht und darüber hinaus im Strafrecht besondere Verschwiegenheitspflichten (§§ 43a BRAO, 2 BORA; § 203 StGB), die mit insoweit deckungsgleichen Zeugnisverweigerungsrechten korrespondieren (§§ 53 und 53a StPO). Mit der Aufnahme nicht per Gesetz verschwiegenheits-

verpflichteter und damit auch zur Zeugnisverweigerung berechtigter Freiberufler in die Kanzlei wird das Vertrauen in die streng vertrauliche Informationsverarbeitung und damit in die Rechtsstaatlichkeit unseres Justizsystems, dessen Teil die Anwaltschaft ist, durchlöchert.

Darüber hinaus wird durch die Beteiligungsmöglichkeit berufsfremder Freiberufler das Fremdkapitalverbot durch die Hintertüre wieder aufgehoben. Soll nämlich die Einflussnahme berufsfremder Dritter durch Kapitalmacht auf die Berufsausübung ausgeschlossen und damit die Unabhängigkeit der Anwaltschaft im Interesse des Rechtssuchenden bewahrt werden, wird dieser nötige und effiziente Schutz durch die Sozialisierungsmöglichkeit mit nicht einem überwachten Berufsrecht unterliegenden Freiberuflern wieder unterlaufen. Dem stellt sich die Rechtsanwaltskammer Nürnberg entgegen.

4. Die Bundesregierung fühlt sich aufgerufen, das **Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen** bundesgesetzlich näher zu bestimmen und insoweit die bisherige Regelungskompetenz der Satzungsversammlung, die sich mit der Normierung des § 3 BORA mit Praxiserfahrung und fachlicher Kompetenz Mühe gab, an sich zu ziehen.

Unnötig und auch misslungen ist aber, was mit § 43a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO-E herausgekommen ist. Widerstreitende Interessen vertritt danach u.a. auch, wer

„... in Ausübung seines Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche Information erhalten

hat, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde.“ Wegen eines aufgetretenen Einzelfalls soll es sich fortan berufsrechtswidrig verhalten, wer in einer anderen Angelegenheit gegen einen vormaligen Mandanten vorgeht, wenn er im Rahmen dieses alten Mandats eine „vertrauliche Information erhalten hat, die für die (neue) Rechtssache von Bedeutung ist“.

Hier werden zwei systematisch unterschiedliche berufliche Grundpflichten (core values) nämlich die Verschwiegenheitspflicht und die Treuepflicht (Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen) vermengt. Das ist überflüssig und deshalb verfassungsrechtlich bedenklich. In bevölkerungsarmen Gegenden wird es fast nichts geben, was die örtliche Rechtsanwältin, der örtliche Rechtsanwalt nicht schon einmal im Rahmen eines Mandats erfahren hat. Die geplante Neuregelung erzwingt sonach in regelmäßigen Zeitabschnitten eine Verlegung der Kanzlei, wenn die Informationslage die Annahme neuer Mandate verhindert. Die überwachte und deshalb berufsrechtlich streng geahndete Verletzung der Verschwiegenheitspflicht zusammen mit dem grundsätzlichen Vertrauen in die gesetzeskonforme Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genügt, um den Belangen des Allgemeinwohls in diesem Punkt Rechnung zu tragen.

Zudem ist die praktische Anwendung dieser geplanten Vorschrift fast unmöglich. Welches Informationsmanagement wird

mir danach abverlangt? Muss ich mich an alles erinnern, was ich im Laufe eines Berufslebens an womöglich später bedeutend werdenden Informationen erhalten habe oder muss ich alle Information speichern und aufbewahren, um sie entgegen aller datenschutzrechtlichen Pflichten später wieder zur Prüfung eines Mandatsannahmeverbots zur Verfügung zu haben? Und was heißt schon bedeutend? Nach wessen Maßstäben ist das zu beurteilen? Fragen werden aufgeworfen, die auch im berufsaufsichtlichen Verfahren kaum zu beantworten sind.

Dieser Regelungsentwurf dürfte sich zum „Rohrkrepierer“ entwickeln, den man sich sparen könnte.

5. **Legal tech** mag ein Reizthema sein, aber es ist auch eine Herausforderung. Nüchtern könnte man formulieren: Legal tech findet statt und es wird geschehen, was technisch möglich ist. Das war schon immer so.

Das Berufsrecht erweist sich auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt im Vergleich zu anderen Wettbewerbern als Fußfessel. Während Inkassounternehmen Forderungen aufkaufen oder Ansprüche gegen Erfolgshonorar auch im großen Stil gebündelt verfolgen dürfen, ist das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten versagt.

Der Regierungsentwurf (zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt) versucht zwei Ziele zu verfolgen:

Zum einen sollen automatisierte Rechtsdienstleistungen für „kleines Geld“ möglich gemacht werden, zum anderen soll der Wettbewerbsnachteil der im Verhältnis dazu teureren

Anwaltschaft reduziert werden. Eine Fahrt zwischen Skylla und Charybdis.

Der Entwurf dreht an den Stellschrauben im RDG und im RVG:

Der Begriff der Inkassodienstleistung, die von zugelassenen Personen nach einem 120-stündigen Fachkundefachgang auch für Verbraucher erbracht werden darf, wird über die bisherige Begrifflichkeit der Einziehung fremder oder abgetretener Forderungen leider nicht präzisiert, sondern letztlich erweitert, wenn § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG auf die rechtliche Beratung und Erfolgsprüfung der einzuziehenden Forderung erweitert wird.

Die Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer soll zu einer zulässigen Unterrichtung des Financiers durch das Inkassoinstitut führen. Ein Vertraulichkeitsbruch, der im anwaltlichen Berufsrecht unvorstellbar wäre. Gleichsam im Gegenzug werden den Inkassodienstleistern zusätzliche Melde-, Registrierungs- und Verbraucherinformationspflichten auferlegt, die hier aufzuzählen nicht weiterführt.

Der Anwaltschaft soll es künftig gestattet sein, bei Geldforderungen bis 2000,- € ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Für Inkassodienstleistungen soll auf eine Vergütung ganz verzichtet werden können. Die übrigen Berufspflichten bleiben freilich erhalten. Es erscheint zweifelhaft, ob mit diesen Regelungen dem rechtssuchenden Publikum geholfen wird. Legaltech-Unternehmen, die über die Zulassung als Inkassoinstitute auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt auftreten, müssen zualtererst wirtschaftlich arbeiten.

Das geschieht über Erfolgsbeteiligungen von im Mittel 30% der erstrittenen Summe. Damit steht von vornherein fest, dass die Rechtsverfolgung Geld kostet. Eine Durchsetzung zu 100% ist ausgeschlossen. „No win, no fee“ zwingt zur Ablehnung wenig erfolgsaussichtiger Aufträge. Den Zugang zum Recht kann man auf diese Weise sicher nicht garantieren.

Aber auch die Ausgangslage der Anwaltschaft wird nicht wesentlich verbessert: Um den Preis der Aufgabe der Unabhängigkeit des Anwalts vom Ausgang des Verfahrens, der garantiert, dass jedem der Zugang zu einer rechtlichen und gerichtlichen Überprüfung gewährt wird, soll in den Fällen, in denen der Verbraucher regelmäßig kein besonderes wirtschaftliches Interesse an einer rechtlichen Durchsetzung haben soll („rationales Desinteresse“), also bis zu einer Geldforderung von 2000€, Art, Umfang und Höhe der Vergütung vom Rechtsanwalt frei vereinbar sein.

Einer der core values wird damit preisgegeben, ohne dass dadurch ein wettbewerbsfähiges Gleichgewicht zwischen der gewerblichen Forderungsdurchsetzung und der anwaltlichen Anspruchsverfolgung erreicht wäre. Wer als Anwalt wie ein Inkassoinstitut agieren will, der wird das nicht als Anwalt, sondern als zweitberuflicher Inkassodienstleister von allen anwaltlichen Berufspflichten befreit versuchen, zumal ihm die spätere Verfolgung der Ansprüche wieder mit Robe vor Gericht nach der geplanten Neuformulierung des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO nicht mehr im Wege stünde.

Jederzeit sicher und überall

Warum die RA-MICRO vCloud die beste Lösung ist.



Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet
SYSTEMHAUS K2L
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.K2L-GmbH.de

Ihr **RA-MICRO** Vor-Ort-Partner

Anzeige

Keine Unzulässigkeit bei fehlender Einbettung von Schriftarten

OLG Koblenz, Beschl. v. 09.11.2020 – 3 U 844/20

„1. Soweit durch Nr. 1 der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 20. Dezember 2018 (Elektronischer Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 – ERVB 2019) an die Einreichung elektronischer Dokumente technische Vorgaben gemacht werden, durch die die gemäß § 5 Abs. 1 ERVV in Verbindung mit Nr. 1 der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 19. Dezember 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 – ERVB 2018) zugelassenen Versionen des Dateiformats PDF mit weitergehenden Einschränkungen (hier: Einbettung sämtlicher verwendeter Schriftarten) versehen werden, ist dies weder von der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO i.V.m. § 5 Abs. 1 ERVV gedeckt noch mit der von § 5 Abs. 2 ERVV verlangten Mindestgültigkeit technischer Bekanntmachungen vereinbar.

2. Entspricht ein bestimmter Schriftsatz mangels

Einbettung sämtlicher verwendeter Schriftarten nicht den Vorgaben in Nr. 1 ERVB 2019 führt dies unabhängig von § 130a Abs. 6 ZPO jedenfalls dann nicht zur Formunwirksamkeit, wenn dieser Schriftsatz im Übrigen den formellen Vorgaben des § 130a Abs. 2 ZPO i.V.m. der ERVV entspricht und auf einem nach § 130a Abs. 3 ZPO zugelassenen Weg ordnungsgemäß übermittelt wurde (entgegen LAG Hessen, Beschluss vom 7. Sept. 2020 – 18 Sa 485/20 und ArbG Lübeck, Urteil vom 9. Juni 2020, 3 Ca 2203/19).

3. Zu den Anforderungen an substantiierten Parteivortrag im Rahmen des Dieselskandals bei anderen Motoren als dem Motor EA 189 und allein in Betracht kommenden deliktischen Ansprüchen (hier: Thermofenster).“

Volltext unter www.landesrecht.rlp.de

Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) ist am 22.12.2020 ausgefertigt und im Anschluss am 29.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Neben einer linearen Erhöhung der anwaltlichen Gebühren um 10 % (bzw. um 20 % im Sozialrecht) sieht das Gesetz strukturelle Änderungen im RVG vor. Die Gerichtsgebühren steigen ebenfalls linear um 10 %.

Des Weiteren wurden die Sätze des JVEG für Sachverständige sowie Sprachmittler an die marktüblichen Honorare angepasst, die Entschädigungen für ehrenamtliche Richter sowie Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung. Aufgrund der JVEG-Anpassung wurden auch Änderungen in § 1835a BGB zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder, Betreuer und Pfleger vorgenommen, da dieser auf § 22 JVEG verweist; die Anhebung der Aufwandspauschale durch Erhöhung des in § 1835a Abs. 1 Satz 1 BGB festgelegten Multiplikators auf das Siebzehnfache wird am 01.01.2023 in Kraft treten.

Darüber hinaus sind künftig für die Freibeträge für PKH gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO die am

Wohnort des Antragstellers geltenden Regelsätze maßgebend.

Schließlich sieht das Gesetz eine Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vor. Danach wird die Regelung nach § 10 EGStPO zur Hemmung des Ablaufs strafprozessualer Unterbrechungsfristen in Fällen, in denen die strafrechtliche Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, um ein Jahr, d. h. bis zum 26.03.2022, verlängert.

Das Gesetz ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Eine Ausnahme bildet die geänderte Übergangsvorschrift des § 60 Abs. 1 RVG, die bereits am Tag nach der Verkündung am 29.12.2020 getreten ist. Damit wurde sichergestellt, dass sie für die in diesem Gesetz vorgenommenen Anpassungen des RVG Anwendung findet. □

Sorgfaltsanforderungen bei Übermittlung eines fristwahrenden Schriftsatzes per Fax

BGH, Beschl. v. 15. 09 2020 -VI ZB 60/19

Der Versender muss alle noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Fristwahrung ergreifen, wenn sich herausstelle, dass eine Telefaxverbindung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen wegen einer technischen Störung nicht zustande kommt. Gelingt es ihm trotz zahlreicher Anwaltversuche nicht, einen fristwahrenden Schriftsatz per Telefax zu übermitteln, so habe er aus einer allgemein zugänglichen Quelle – wie etwa der Startseite des Internetauftritts des Berufungsge-

richts – eine weitere Telefaxnummer des Gerichts in Erfahrung zu bringen und den Schriftsatz an dieses Empfangsgerät zu versenden. Ein solches Vorgehen sei insbesondere dann geboten, wenn das Gericht aufgrund seiner Struktur – etwa aufgrund seiner Außensenate – über mehrere Faxanschlüsse verfüge. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Zumutbarkeit der Benutzung des beA

BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20

„Zur Zumutbarkeit der Benutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zur Übermittlung der Berufungsbegründung an das Berufungsgericht, wenn am Abend des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist eine Übermittlung per Telefax aus von der Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers nicht zu vertretenden Gründen scheitert (Defekt des gerichtlichen Empfangsgerätes) und diese mit der aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht vertraut ist.“

Aus den Gründen:

[...]

Ob die Versäumung einer Frist auf dem Verschulden der Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten beruhe, hänge davon ab, ob die Partei mit den nach der jeweiligen prozessualen Lage gegebenen und zumutbaren Anstrengungen die Wahrung ihres rechtlichen Gehörs zu erlangen vermocht hätte. Entscheidend sei neben der Möglichkeit einer bestimmten Übermittlungsart ihre Zumutbarkeit. Daher sei in der Rechtsprechung des BGH ebenfalls anerkannt, dass es dem Rechtsanwalt, wenn er feststelle, dass das Empfangsgerät gestört sei, zumutbar sei, jedenfalls im gewählten Übermittlungsweg nach Alternativen zu suchen, die sich aufdrängen. Maßgeblich sei hier der geringfügige Aufwand, der zur Nutzung der Übermittlungsalternative erforderlich gewesen wäre. Es erscheine erwägenswert, auch einen anderen als den gewählten Übermittlungsweg als zumutbar im vorgenannten Sinne zu erachten, wenn dieser Weg sich aufdränge und der hierfür erforderliche Aufwand geringfügig sei. In diesem Rahmen komme bei einer gescheiterten Übermittlung mittels Telefax eine Versendung über das besondere elektronische Anwaltspostfach in Betracht, wenn dieses von dem Prozessbevollmächtigten in der Vergangenheit bereits aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt worden sei, er also mit seiner Nutzung vertraut sei. Die Benutzung des beA nach gescheiterter Übermittlung per Telefax sei jedenfalls dann kein zumutbarer, nur geringfügiger Aufwand verursachender alternativer Übermittlungsweg in diesem Sinne, wenn der Prozessbevollmächtigte der Partei das beA bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt hätte und mit seiner

Nutzung nicht vertraut sei. Bis zum Eintritt der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte spätestens ab dem 01.01.2022 bestehe für die Rechtsanwaltschaft keine allgemeine Pflicht, sich mit den Anforderungen und der Funktionsweise der Erstellung und des Versands elektronischer Dokumente auseinander zu setzen. Dieser Übermittlungsweg stelle daher für einen Rechtsanwalt, der das beA bisher nicht aktiv genutzt und hierüber keine Dokumente versandt habe, keine sich aufdrängende, mit geringfügigem Aufwand nutzbare Alternative dar, wenn am Tag des Fristablaufs die von ihm gewählte Übermittlung mittels Telefax aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen scheitere. Es sei ihm nicht zuzumuten, sich innerhalb kurzer Zeit vor Fristablauf erstmals mit den Voraussetzungen dieser für ihn neuen Zugangsart vertraut zu machen. □

Kein Faxversand bei sensiblen Daten

OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.07.2020 – 11 LA 104/19

1. Ob die Übermittlung eines Bescheides, der personenbezogene Daten enthält, durch die Behörde per Fax rechtswidrig war, kann im Wege einer Feststellungsklage bei Vorliegen eines Feststellungsinteresses zur Überprüfung gestellt werden.

2. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten per Fax muss die Behörde zur Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen Sicherungsvorkehrungen treffen. Welches Schutzniveau dabei einzuhalten ist, richtet sich nach der Sensibilität und Bedeutung der zu übermittelnden Daten, den potentiellen Gefahren bei der Faxübermittlung, dem Grad der Schutzbedürftigkeit des Betroffenen und dem mit den Sicherungsmaßnahmen verbundenen Aufwand. □

Volltext unter

www.rechtsprechung.niedersachsen.de

ZEMA Coburg

Löschung von Verfahrensdaten im laufenden Mahnverfahren

Das Zentrale Mahngericht in Coburg hat darauf hingewiesen, dass Verfahrensdaten in Mahnsachen einer Aufbewahrungspflicht von (nur) zwei Jahren unterliegen und anschließend aus Datenschutzgründen gelöscht werden. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung – AufbewV), die Art. 53 i.V.m. § 52 BayAGGVG beruht und am 1.1.2010 die bis dorthin geltende Aufbewahrungsbekanntmachung abgelöst hat.

Nach Kennziffer 12 Buchstabe b) der Anlage zur AufbewV sind Akten und Datenbestände zwei Jahre aufzubewahren, sofern kein Vollstreckungsbescheid erlassen wurde. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres der Weglegung (§ 4 Abs. 1 AufbewV). Sollte eine Weglegung nicht angeordnet sein, gilt

das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist; bei maschineller Bearbeitung der letzte Zugriff im Sinne einer Verfügung auf dem Datensatz.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die nach einem Widerspruch des Antragsgegners gegen einen von ihnen beantragten und erlassenen Mahnbescheid nicht zeitnah eine Anspruchsbeurteilung einreichen, weisen wir deshalb darauf hin:

Das Zentrale Mahngericht wird die Daten entsprechend der Aufbewahrungsverordnung automatisiert löschen. Gleichwohl kann auch nach der Löschung eine Abgabe des Verfahrens an das Streitgericht erfolgen. In diesem Fall sollten unter Nennung des Streitgerichts alle beim Antragsteller vorhandenen Unterlagen bzgl. des Mahnverfahrens übermittelt werden. □

Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss sich nach § 15 FAO auf diesem Gebiet kalenderjährlich mindestens 15 Zeitstunden fortbilden. Fortbildung kann erfolgen durch wissenschaftliche Publikation oder durch die hörende oder dozierende Teilnahme an fachspezifisch der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen.

Gemäß § 15 Abs. 4 FAO kann ein Teil der Fortbildung im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung, dass maximal 5 Stunden der insgesamt 15 Stunden durch Selbststudium abgedeckt werden können.

Trotz coronabedingter Einschränkungen der Fortbildungs-

möglichkeiten bestand die Fortbildungspflicht auch im Jahr 2020 unverändert weiter. Viele Seminaranbieter haben reagiert und vermehrt Online-Fortbildungen angeboten, mit Hilfe derer die 15-stündige Fortbildung problemlos absolviert werden konnte.

Bitte beachten Sie: Seit 2020 versenden wir keine Bestätigungen mehr über die erbrachte Fortbildungspflicht. Sie hören also nur noch von uns, wenn die eingereichten Fortbildungsnachweise nicht oder nicht in dem vorgetragenen Umfang anerkannt werden können. □

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Nikolaus Happ, Lupburg	31.10.2020
Rüdiger Voerste, Bubenreuth	22.11.2020
Jürgen Herbstleb, Nürnberg	30.12.2020
Reinhard Jäger, Kümmerbruck	03.01.2021
Günter Kreißl, Weißenbruck	18.01.2021
Ivo Reißmann, Neustadt	25.01.2021

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 16.04.2021

im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg

Uhrzeit: **16:00 Uhr** (Achtung – geänderte Uhrzeit)

Tagesordnung:

1. Begrüßung – Ansprache des Präsidenten
2. Aussprache über den vorgelegten Jahresbericht
3. Bericht des Schatzmeisters / Bericht des vereid. Buchprüfers RA Axel Loof
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO
5. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2021
6. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages 2022

Der Jahresbeitrag 2021 ist in der letzten Jahreshauptversammlung auf 230,00 € festgesetzt worden. Er ist seit 01.03.2021 zur Zahlung fällig (§ 1 Abs. 7 Beitragsordnung). Nunmehr ist über den Jahresbeitrag 2022 zu beschließen.

Vorschlag des Vorstands: Die Höhe des Beitrags 2022 beträgt gleichbleibend 230,00 €

7. Beschluss über die Sonderumlage beA 2022

Bemessungsgrundlage für die jährlich zu erhebende Umlage ist der von der Bundesrechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hierfür erhobene Beitragsanteil. Diese Umlage ist zum 1.3. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Vorschlag des Vorstands: Die Höhe der Umlage 2022 beträgt 60,00 €.

8. Beschluss über die Änderung des § 2 der Entschädigungsordnung.
9. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, also bis spätestens 01.04.2021, bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Hans Link
Präsident



Gemäß § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg findet die Kammerversammlung in der ersten sechs Monaten des Jahres statt. Wir hoffen, dass wir die Kammerversammlung wie geplant am 16.04.2021 als Präsenzveranstaltung durchführen können. Sollte dies wegen der mit der Corona-Pandemie verbundenen Auflagen nicht möglich sein, müssten die Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 3 COV19FKG ohne Versammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden. Für diesen Fall würden wir Sie im April via beA kontaktieren und Ihnen die Beschlussvorlagen nebst Begründung zukommen lassen.

STAR-Umfrage 2020

Daten zur wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwälte im Kammerbezirk Nürnberg 2018

Das Institut für Freie Berufe (IFB) legt Ergebnisse insbesondere zur Einkommenssituation der Anwaltschaft des Kammerbezirks Nürnberg für das Wirtschaftsjahr 2018 vor. Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2020 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR).

Ergebnisse für die RAK Nürnberg für das Wirtschaftsjahr 2018

Für den Kammerbezirk Nürnberg wurden im Rahmen von STAR 2020 957 Rechtsanwälte¹ ausgewählt und angeschrieben. Insgesamt beteiligten sich 240 Berufsträger an der Erhebung, was einer Rücklaufquote von 25,1 Prozent entspricht.

Die folgenden Grafiken liefern vornehmlich eine Darstellung der ökonomischen Situation der Rechtsanwälte im Kammerbezirk Nürnberg auf Basis der erhobenen Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2018.² Dabei werden die Daten der Kammer

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird im Folgenden nur die männliche Berufsbezeichnung verwendet. Selbstverständlich gelten alle Aussagen – soweit nicht anders gekennzeichnet – auch für Rechtsanwältinnen.

2 Neben dem arithmetischen Mittel wird in einigen Grafiken auch der Median ausgewiesen. Das ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte unterschreiten. Der Median ist ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glätten. Der Median bietet daher gerade bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage. Der Wert des Medians kann über dem des arithmetischen Mittels liegen.

3 Bei der Beurteilung der präsentierten wirtschaftlichen Kennwerte für die Rechtsanwälte in der Vergleichsgruppe der anderen West-Kammern sollte immer bedacht werden, dass in dieser Gruppe auch Anwaltsnotare enthalten sind und diese in der Regel ein höheres Jahreseinkommen erzielen als ausschließlich als Rechtsanwalt Tätige.

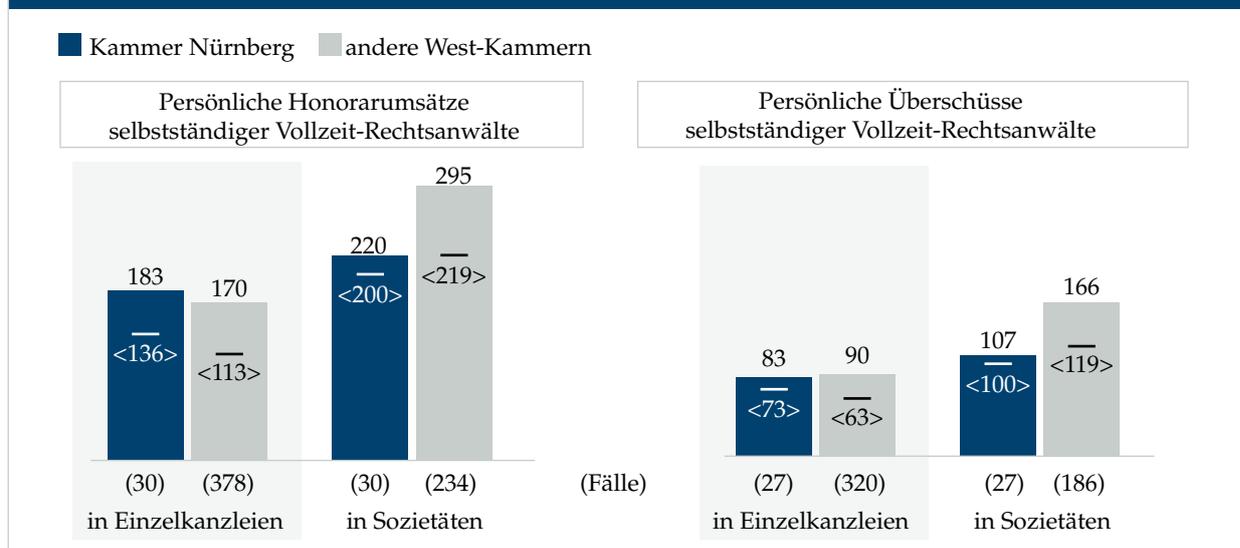
Nürnberg den entsprechenden Daten der anderen westdeutschen Kammern (ohne Nürnberg) gegenübergestellt.³

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Personenbezogene Honorarumsätze 2018

Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte⁴ lag 2018 im Kammerbezirk Nürnberg in Einzelkanzleien bei 183.000 Euro,

Abb. 1: Durchschnittlicher persönlicher Honorarumsatz sowie Überschuss von Vollzeit-Anwälten (inkl. Anwaltsnotare) 2018 nach Kanzleiform (in Tsd. Euro; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin); < > Median¹)



¹ Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.

in Sozietäten bei 220.000 Euro. Damit lag der durchschnittliche Umsatz von Einzelanwälten in Nürnberg um ca. 13.000 Euro über dem entsprechenden Durchschnittsumsatz in den anderen West-Kammern, die an STAR 2020 teilgenommen haben (170.000 Euro). In Sozietäten in Nürnberg lag der durchschnittliche persönliche Umsatz um ca. 75.000 Euro unter dem der Vergleichskammern (295.000 Euro; vgl. Abb. 1).

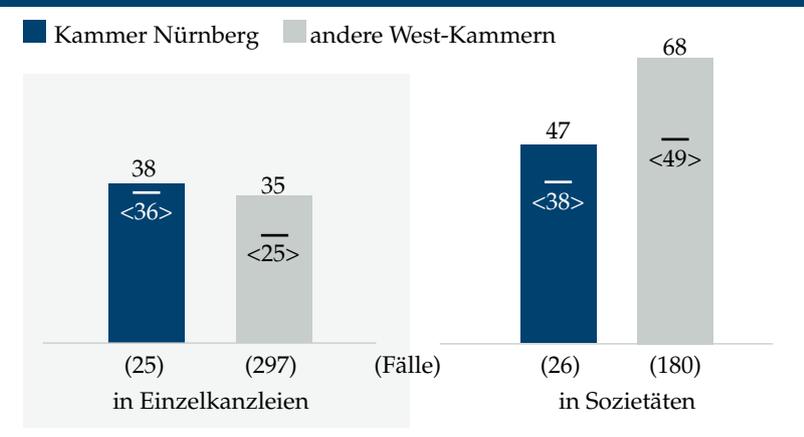
Personenbezogene Gewinne 2018⁵

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte in der Kammer Nürnberg war 2018 in Einzelkanzleien mit 83.000 Euro niedriger als in den anderen West-Kammern (90.000 Euro). In Sozietäten lag der Wert im Kammerbezirk Nürnberg mit etwa 107.000 Euro ebenfalls unter dem Niveau der Vergleichsgruppe (166.000 Euro; vgl. Abb. 1).

⁴ Vollzeit-Anwälte sind Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten und ihre Tätigkeit ausschließlich ohne Nebentätigkeit ausüben. D.h. selbstständige Rechtsanwälte in eigener Kanzlei sind ausschließlich selbstständig, angestellte Rechtsanwälte sind nur als Angestellte tätig usw.

Abb. 2: Durchschnittliches persönliches Stundeneinkommen selbständiger Vollzeit-Anwälte (inkl. Anwaltsnotare) 2018 nach Kanzleiform

(in Tsd. Euro; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin); < > Median¹)



Bei der Betrachtung des persönlichen Stundeneinkommens⁶ selbständiger Vollzeit-Anwälte ergibt sich, insbesondere für Sozietäten, ein ähnliches Bild: Rechtsanwälte in Einzelkanzleien der Kammer Nürnberg kamen auf ein durchschnittliches

Stundeneinkommen von 38 Euro, während die Einzelanwälte der anderen West-Kammern dagegen bei durchschnittlich 35 Euro pro Stunde lagen. Die Partner in Sozietäten aus Nürnberg erwirtschafteten 2018 pro Arbeitsstunde 47 Euro; ihre Kollegen in der Vergleichsgruppe arbeiteten im Mittel für einen Stundensatz von 68 Euro (vgl. Abb.2).

⁵ Die Begriffe Gewinn, Bruttoeinkommen, Überschuss vor Steuern werden hier synonym verwendet. Der persönliche Gewinn in Einzelkanzleien wird mit dem Kanzleiüberschuss (= Kanzleiumsatz minus Kanzleikosten) gleichgesetzt, in Sozietäten entspricht er meist einem wohldefinierten Anteil des Kanzleiüberschusses. ⁶ Das Stundeneinkommen ist eine rein rechnerische Größe: Dabei wird der persönliche Jahresüberschuss durch die Jahresarbeitszeit dividiert. Die Jahresarbeitszeit ergibt sich wiederum aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die mit der Anzahl der Wochen eines Jahres (also 52) multipliziert wird abzüglich der Urlaubszeit.

Kostenanteile am Kanzleiumsatz 2018

Mit insgesamt 49,7 Prozent war 2018 der Kostenanteil am

Abb. 3: Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Einzelkanzleien 2018 (inkl. Anwaltsnotare)
(in Tsd. Euro; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin))

■ Kammer Nürnberg ■ andere West-Kammern

	23 Fälle	257 Fälle
Einzelkanzleien		
Personalkosten	40	54
Raumkosten	11	15
Sachkosten	30	33
Kosten gesamt	81	102
Umsatz	163	205
Überschuss	82	103

Kosten- und Überschussanteile am Umsatz

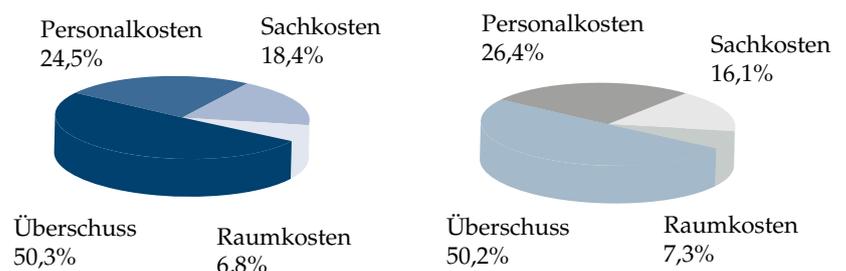
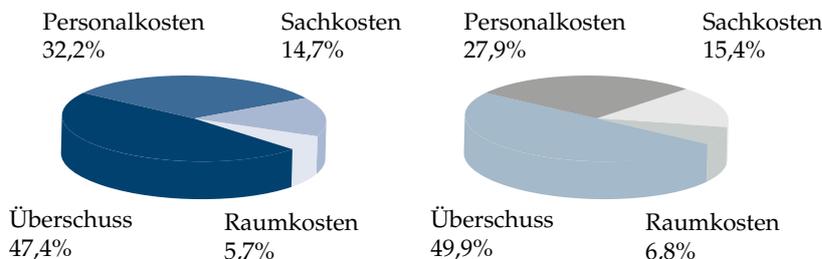


Abb. 4: Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Anwaltssozietäten 2018 (inkl. Anwaltsnotare) (in Tsd. Euro; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin))

■ Kammer Nürnberg ■ andere West-Kammern

Sozietäten	29 Fälle	251 Fälle
Personalkosten	306	380
Raumkosten	54	93
Sachkosten	139	210
Kosten gesamt	499	683
Umsatz	949	1.363
Überschuss	450	680

Kosten- und Überschussanteile am Umsatz



Umsatz in Einzelkanzleien in Nürnberg nur geringfügig niedriger als in Einzelkanzleien aus den anderen West-Kammern (49,8 Prozent; vgl. Abb. 3). Die Sozietäten in Nürnberg wirtschafteten dagegen etwas weniger kostengünstig als die Sozietäten der

Vergleichsgruppe. Mit einem Kostenanteil am Umsatz von 52,6 Prozent rangieren sie über den Sozietäten aus den anderen westdeutschen Kammern, die hier auf 50,1 Prozent kommen (vgl. Abb. 4).

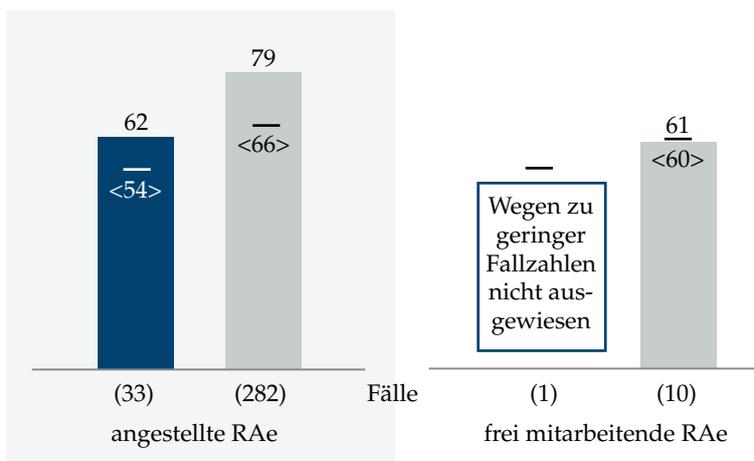
Jahreseinkommen 2018 von angestellten Rechtsanwältinnen

Für Rechtsanwältinnen, die in Vollzeitarbeit in einer Anwaltskanzlei angestellt sind, wird in Abbildung 6 das durchschnittliche Jahresbruttogehalt unter Einbezug eines etwaigen 13./14. Gehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile ausgewiesen. Danach lag das Jahreseinkommen in Nürnberg 2018 bei 62.000 Euro. Im Vergleich dazu erreichte das durchschnittliche Einkommen angestellter Rechtsanwältinnen in den anderen West-Kammern 79.000 Euro.

Abb. 5: Durchschnittliche Jahresgehälter bzw. -honorare¹ von in Kanzleien angestellten bzw. frei Mitarbeitenden Vollzeit-Anwältinnen 2018

(in Tsd. Euro; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin); < > Median²)

■ Kammer Nürnberg ■ andere West-Kammern



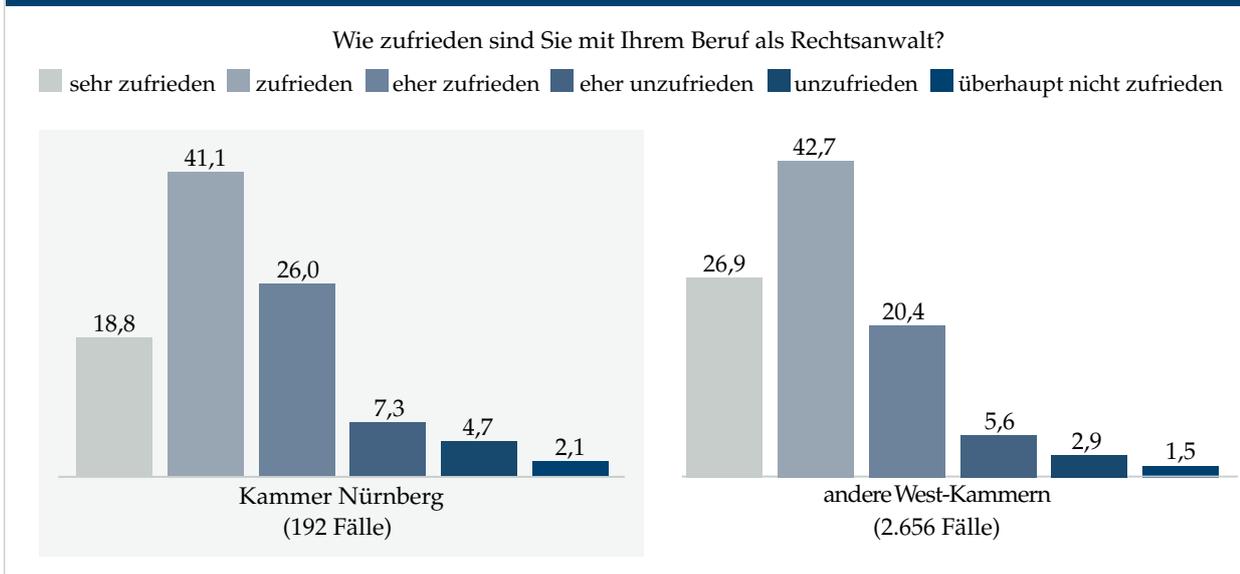
¹ inkl. 13. Gehalt und freiwilliger betr. Leistungen

² Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.

Jahreseinkommen 2018 von frei Mitarbeitenden Rechtsanwältinnen

Für Rechtsanwältinnen, die in Vollzeitarbeit als freie Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei tätig sind, wird ebenfalls in Abbildung 5 das Jahreshonorar unter Einbezug geldwerter Vorteile ausgewiesen. Danach lag das durchschnittliche Jahreseinkommen freier Mitarbeiter in den anderen westdeutschen Kammern im Jahr 2018 bei 60.000 Euro. Für die in freier Mitarbeiterschaft tätigen

Abb. 6: Zufriedenheit der befragten Rechtsanwälte mit ihrem Beruf
(in %; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin))



Anwälte in der Kammer Nürnberg kann aufgrund der geringen Fallzahl kein Ergebnis zum durchschnittlichen Jahreshonorar ausgewiesen werden.

Berufliche Zufriedenheit

Knapp 60 Prozent der Rechtsanwälte in der Kammer Nürnberg sind mit ihrer Berufswahl zufrieden bzw. sehr zufrieden. Weitere 26 Prozent bezeichnen sich als

eher zufrieden. Insgesamt sehen somit rund 86 Prozent der Anwälte ihre juristische Tätigkeit positiv. Weitere 7,3 Prozent geben an, eher unzufrieden mit ihrem Beruf zu sein; damit unzufrieden bzw. überhaupt nicht zufrieden sind zusammengekommen 6,8 Prozent der Antwortenden aus Nürnberg. Das Fazit der Berufsträger aus den anderen West-Kammern fällt im Vergleich zur Kammer Nürnberg ähnlich, dabei etwas positiver aus.

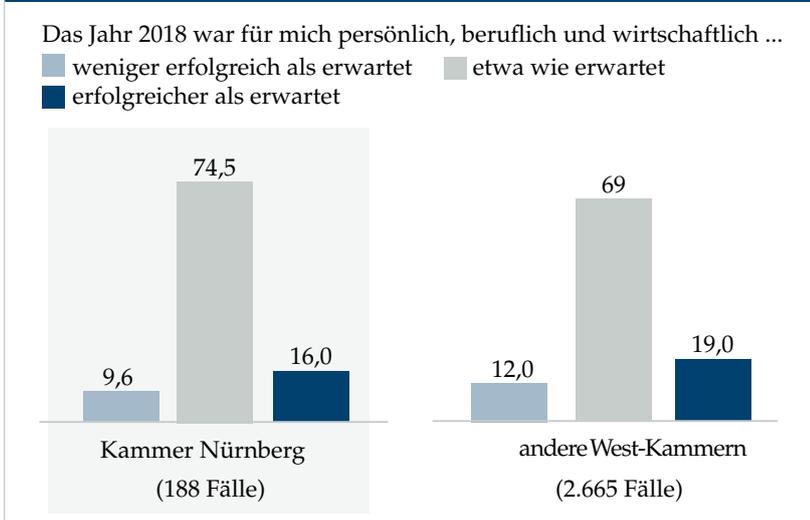
Dort sind insgesamt 90 Prozent mit ihrer Berufswahl eher bis sehr zufrieden (vgl. Abb. 6).

Einschätzung der persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Lage

Für 74,5 Prozent und damit dem überwiegenden Anteil der Berufsträger aus der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gestaltete sich ihre persönliche berufliche und wirtschaftliche Lage 2018 wie sie angenommen hatten. Bei 16 Prozent übertraf das Jahr 2018 ihre Erwartungen, während es bei den verbleibenden 9,6 Prozent dahinter zurückblieb (vgl. Abb. 7).

Werden die Rechtsanwälte aus den anderen West-Kammern betrachtet, so gestaltete sich das Jahr 2018 bei 69 Prozent beruflich und wirtschaftlich wie erwartet, während es für 12 Prozent weniger erfolgreich verlief als sie gedacht hatten. Bei den verbleibenden 19 Prozent entwickelte es sich dagegen besser als sie ursprünglich erwartet hatten (vgl. Abb. 7). □

Abb. 7: Lageeinschätzung der befragten Rechtsanwälte für das Jahr 2018
(in %; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Kammer Berlin))



Geldwäschegesetzmeldeverordnung Immobilien

Am 01.10.2020 ist die neue Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich in Kraft getreten (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien, BGBl. I 2020, S. 1965). Rechtsgrundlage für die neue Verordnung war § 43 Abs. 6 GwG.

Nach der neuen Verordnung sind Rechtsanwälte künftig in zahlreichen Fällen zur Abgabe von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften verpflichtet.

Anders als beispielsweise Steuerberater sind Rechtsanwälte nicht per se „Verpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz, sondern nur, wenn sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG abschließend aufgezählten Tätigkeiten ausüben. Dazu gehört gemäß Nr. 10 a) aa) auch die Mitwirkung für Mandanten an der Planung oder Durchführung des Kaufs oder Verkaufs von Immobilien.

Bislang waren Rechtsanwälte, anders als andere Verpflichtete, aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht nur in seltenen Ausnahmefällen zur Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmitteilung verpflichtet. Um das erhöhte

Geldwäscherisiko im Immobilienbereich einzudämmen, wurden nun durch Rechtsverordnung verschiedene Tatbestände definiert, in denen die anwaltliche Schweigepflicht durchbrochen und der Rechtsanwalt zur Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung gegenüber der Financial Intelligence Unit (FIU) verpflichtet wird.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht gem. § 7 GwGMeldV-Immobilien nur dann, wenn Tatsachen vorliegen, die bei den in den §§ 3 - 6 GwGMeldV-Immobilien bestimmten Sachverhalten die Anzeichen entkräften, dass

- ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt
- die eine Vortat zur Geldwäsche darstellen könnte oder
- der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG ist der Rechtsanwalt verpflichtet, diese Tatsachen aufzeichnen und für Zwecke der Prüfung durch die Geldwäscheaufsicht aufbewahren. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gem. §§ 43a Abs. 2 BRAO, 2 BORA begründet keine Ausnahme von der Meldepflicht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich zu der Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht kritisch geäußert.

Rechtsanwälte sollten sich zur Meidung drohender Bußgelder bereits im Vorfeld von Mandaten im Zusammenhang mit Immobilienkäufen/-verkäufen mit den Vorgaben der GwGMeldV-Immobilien auseinandersetzen. Verstöße gegen die Meldepflicht sind in § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG mit Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 150.000 sanktioniert, bei schwerwiegendem, wiederholtem oder systematischem Verstoß mit Geldbuße bis zu EUR 1 Mio. (§ 56 Abs. 3 GwG).

Die GwGMeldV-Immobilien finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de. Bitte beachten Sie auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise, die Sie unter www.rak-nbg.de/geldwaesche abrufen können. □

Anzeige



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter www.schweitzer-online.de sind wir 24h für Sie da.

Schweitzer Fachinformationen

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
Tel: +49 911 2368-0
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr
Sa 9.30-19.00 Uhr

schweitzer
Fachinformationen

Sommerabschlussprüfung 2021 / II

der Rechtsanwaltsfachangestellten

Kurzfristige Änderungen coronabedingt möglich.
Aktuelle Informationen unter www.rak-nbg.de

Die Abschlussprüfung 2021 / II der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

Dienstag, den 15.06.2021 und Mittwoch, den 16.06.2021

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 13 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am **16.04.2021**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter www.rak-nbg.de/pruefung zur Verfügung steht.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr rechtzeitig auf unser Konto bei der HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN: DE96 7602 0070 2020 1059 79, BIC: HYVEDEMM460 und legen Sie der Anmeldung den Überweisungsbeleg bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet.

Crash-Kurs

Kurzfristige Änderungen coronabedingt möglich.
Aktuelle Informationen unter www.rak-nbg.de

Die Crash-Kurse zur Prüfungsvorbereitung finden in diesem Jahr am 07. und 08.05.2021 in Nürnberg sowie am 04.05.2021 in Regensburg statt.

Referentinnen sind Manuela Knauer und Simone Hartmann (Gepr. Rechtsfachwirtinnen).

In der Veranstaltung werden insbesondere die Bereiche Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Zwangsvollstreckung sowie Auszüge aus dem BGB und Teilbereiche des Arbeitsrechts vertieft.

Die Auszubildenden haben Gelegenheit, ihren eigenen Wissens-

stand zu überprüfen und bei bestehenden Lücken nachzufragen.

Die Anmeldeformulare und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de/pruefung.



Pressemitteilung vom 29. Januar 2021

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft



Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet seit nunmehr 10 Jahren vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen/Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00 € und ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreit-

beilegungsgesetz (VSBG) am 1. April 2016 eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Der Tätigkeitsbericht 2020 steht auf der Homepage der Schlichtungsstelle zum Download bereit und enthält neben Angaben zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle (www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Taetigkeitsberichte).

Im Jahr 2020 sind insgesamt 1.012 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen und die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge konnte auf 62 % erhöht werden. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer, vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 11 % verkürzt. Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren ist auch im Berichtsjahr 2020 gleichbleibend stark. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. □

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Saskia Krusche, Nürnberg

FA für Insolvenzrecht

RAin Katharina Franke, Nürnberg

FA für Miet- und Wohneigentumsrecht

RA Mikio-André Frischhut, Nürnberg

FA für Steuerrecht

RA Dr. Florian Körber, Ansbach

FA für Versicherungsrecht

RA Dominik Engelhardt, Regensburg

FA für Verkehrsrecht

RA Alexander Rainer Jürgen Promm,
Ansbach

Pressekontakt:

RA Alexander Jeroch,
Kommissarischer
Geschäftsführer
Schlichtungsstelle der
Rechtsanwaltschaft,
Rauchstraße 26
10787 Berlin,
Tel.: +49(0)30/2844417-0,
schlichtungsstelle@s-d-r.org

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 28.01.2021 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.813

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (45)

Rechtsanwälte (34)

Rechtsanwälte u. Syndikus-

rechtsanwälte (5)

Rechtsanwaltsgesellschaften (1)

Aggou, Sabrina (Fürth)
 Araújo Barros, Daniel (Nürnberg)
 Bauer, Florian (Nürnberg)
 Birzer, Kathrin (Sulzb.-Rosenbg.)
 Bobke, Werner Dieter (Straubing)
 Brandmeier, Georg (Floß) ^
 Ceyhan, Devrim (Flachslanden)
 Egelhof, Johannes (Nürnberg)
 Fischl, Thomas (Bad Kötzting)
 Frenzel, Florian (Regensburg)
 Geretshausen, Anja (Regensburg)
 Goß, Amelie (Amberg)
 Grauvogl, Carolin (Erlangen)
 Gschwendtner, Miriam (Regensburg)
 Güntner, Carina (Regensburg)
 Hack, Peter (Nürnberg)
 Heimerl, Ramona (Regensburg)
 Heinze, Franzisca (Regensburg)
 Hensel, Dr. Christian (Nürnberg)
 Herret, Dr. Rainer (Höchstadt)
 Hirsch, Johannes (Nürnberg)
 Itu, Sebastian (Nürnberg)
 Konzept RA-GmbH (Regensburg)
 Krammer, Markus (Sulzb.-Rosenbg.)
 Krauß, Philipp (Nürnberg)
 Lang, Dr. Peter (Schwabach) ^
 Malancea, Karina (Fürth)
 Prell, Stefanie Franziska (Gunzenhausen)
 Raab, Dr. Johannes (Nittenau) ^
 Reichel, Willi (Fürth)
 Schörverth, Harald (Büchenbach)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
 kanzleipflichtbefreit *
 Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO **
 Europäischer Rechtsanwalt °°

Seidl, Gloria-Pilar (Regensburg)
 Stecher, Juliane (Erlangen)
 Tiersch, Christopher (Regensburg)
 Trier, Hans Christoph (Nürnberg) ^
 von Petz, Dr. Maximilian (Schwarzenbruck) ^
 Waldenburger, Alina (Fürth)
 Weichlein, Johanna (Nürnberg)
 Weidlich, Daniela Anna (Chamerau)
 Zastrow, Marius-Alexander Gerd (Nürnberg)

Syndikusrechtsanwälte (5)

Appl, Simone (Nürnberg)
 Grave, Gabriel (Nürnberg)
 Miller, Nina (Nürnberg)
 von Hirschheydt, Miriam (Erlangen)
 Wolf, Ute (Schwarzenbruck)

LÖSCHUNGEN (62)

Rechtsanwälte (56)

Rechtsanwälte u. Syndikus-

rechtsanwälte (3)

Syndikusrechtsanwälte (3)

Beck, Dr. Hartmut (Schwandorf)
 Berned, Laura (Nürnberg)
 Bertsch, Christian (Neustadt)
 Block, Helene (Regensburg)
 Bucher, Jakob (Wassertrüdingen)
 Deichl, Eleonore (Regensburg)
 Distler, Hubert (Velburg-Günching)
 Donko, Bastian (Erbendorf)
 Ehm, Dr. Markus *

Friedrich, Sabine (Heroldsberg)
 Frohm, Christa (Nürnberg)
 Gammel, Wolfgang (Nürnberg)
 Gebattel, Dr. Georg (Regensburg)
 Gerlach, Sophia (Ansbach)
 Graf, Hans-Günter (Schwarzenbruck)
 Gummel, Dr. Ulrich (Nürnberg)
 Hauenstein, Rainer (Amberg)
 Hawickhorst, Ute (Erlangen)
 Heidl, Marie-Kristin (Nürnberg)
 Heinz, Mareike (Simmelsdorf) ^
 Helmer, Kerstin *
 Helmrich, Dr. Christian (Nürnberg)
 Hempel, Florian (Pentling)
 Hopf, Werner (Nürnberg)
 Jäger, Reinhard (Kümmersbruck)
 Kreißl, Günter (Weißenburg)
 Krell, Eva-Maria (Regensburg)
 Lehmann, Konrad (Regensburg)
 Lihl, Jürgen (Fürth)
 Mächtel, Otfried (Zirndorf)
 Markendorf, Dr. Merih (Ansbach) ^
 Mehl, Elisabeth (Herzogenaurach)
 Merk, Elisabeth (Weiden)
 Neumaier, Claudia (Regensburg)
 Poiger, Christof (Adelsdorf)
 Popp, Lennart (Nürnberg)
 Potthast-Bergmann, Margit (Amberg)
 Reißmann, Ivo (Neustadt) ^
 Rimböck, Isabella (Nürnberg)
 Sagunsky, Lando (Nürnberg)
 Schaefer, Bertram (Nürnberg)
 Schneider, Christian (Freystadt)
 Seidler, Ulrich (Regensburg)
 Spitzweg, Dr. Anja (Erlangen)
 Steffen, Wiebke (Nürnberg)
 Stenz, Hans (Hersbruck)
 Stoll, Siegfried (Wilhermsdorf)
 Strietzel, Holger (Regensburg)

Tecele, Ilita-Eyob (Nürnberg)
 Übelacker, Michael (Regensburg)
 van Kranenbrock, Axel Bernhard
 (Erlangen)
 Voerste, Rüdiger (Bubenreuth)
 Volk, Tatjana (Nürnberg)
 Weigl, Christoph (Nürnberg)
 Zettler, Julia (Nürnberg)
 Zirnbauer, Ulrich (Nürnberg)
 Zyder, Dennis (Nürnberg)
 Zymelka, Peter (Fürth)

Syndikusrechtsanwälte (3)

Haas, Dr. Christian (Erlangen)
 Herbst, Jiwon (Herzogenaurach)
 Schreiner, Julia Anna Maria *

Corona – derzeit leider keine Seminare

Wegen der coronabedingten Beschränkungen mussten wir die geplanten Seminare seit Mitte März 2020 leider weitgehend absagen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir derzeit kein Seminarangebot zur Verfügung stellen können. Mitglieder der RAK Nürnberg können jedoch aufgrund der

bestehenden Kooperation mit dem DAI zu einem ermäßigten Kostenbeitrag an den dort angebotenen Online-Seminaren teilnehmen. Anmeldungen sind über das DAI eLearning Center möglich (<https://www.anwaltsinstitut.de/veranstaltungen/uebersicht/onlinekurse.html>).



Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

10-jähriges Jubiläum

Simone Kern
 Schorr, Stock, Kasanmascheff
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Rathsberger Straße 6
 91054 Erlangen

Maria Biro
 Marica Fastidio
 Julia Fiest
 Carola Freund
 Melek Güner
 Kerstin Häckel
 Bianca Herzig
 Corinna Kosmehl
 Jana Rust
 Stefanie Schwengsbier
 Dr. Beck & Partner GbR
 Eichendorffstraße 1
 90491 Nürnberg

Karin Schlosser
 Kanzlei Christine Schenk
 Gustav-Schickedanz-Str. 15
 90762 Fürth

20-jähriges Jubiläum

Andrea Heyde
 Link Siry Rechtsanwälte
 Nordring 98
 90409 Nürnberg

Andrea Marx
 Rechtsanwälte Mümmler +
 Kollegen
 Ingolstädter Straße 12
 92318 Neumarkt

Julia Heid
Beatrice Steinbach
 Dr. Beck & Partner GbR
 Eichendorffstraße 1
 90491 Nürnberg

25-jähriges Jubiläum

Hildegard Leidl
 Besold Rechtsanwälte
 Penzendorfer Straße 20
 91126 Schwabach

40-jähriges Jubiläum

Monika Wilhelm
 S | L | R Rechtsanwälte
 Bahnhofstraße 11
 92224 Amberg

45-jähriges Jubiläum

Sonja Hackl
 Schlachter und Kollegen
 Roritzerstraße 2 a
 93047 Regensburg

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Tel. 0221/9139579-0

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwältin (m/w/d) für den Fachbereich Medizinrecht. Weitere Infos entnehmen Sie bitte unserer Website: www.brinkmann-ra.de/kanzlei/stellenausschreibung/rechtsanwaeltin-rechtsanwaeltin-fuer-den-fachbereich-medizinrecht/

Dr. Carl & Partner mbB,
 Tel. 0981/97045-0

Gesucht: Rechtsanwalt (m/w/d) – Interessieren Sie sich für eine Tätigkeit in einer modern ausgerichteten Wirtschaftskanzlei? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen an: karriere@d-c-p.de oder Dr. Carl & Partner mbB, Herrn RAdr. Florian Körber, Technologiepark 8, 91522 Ansbach.

Kanzlei Freitag Kohlmann Hansen, kontakt@kanzlei-freitag.de
 Eine rein zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht ab sofort zur Festanstellung einen RA (m/w/d) in Nürnberg (Vollzeit oder Teilzeit) zur Betreuung der Mandate insbesondere aus dem Bankenbereich. Wir bieten eine geregelte Arbeitszeit, ein nettes kollegiales Team und die Sicher-

heit einer großen Kanzlei. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

ADVOCA Rechtsanwälte
 PartGmbH, RA Hofmann,
 Tel. 07941/6075-0

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächst möglichen Termin Rechtsanwälte (m/w/d) für die Bereiche Erbrecht und Familienrecht, möglichst in Vollzeit (40 Std./Woche). Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit, die Gelegenheit zu möglichst eigenverantwortlichem Arbeiten und ein angenehmes Betriebsklima.

HLB HUSSMANN,
personal@hlb.hussmann.de
 HLB HUSSMANN verstärkt sein Rechtsanwaltsteam: Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Weitere Infos unter www.hlb-hussmann-rechtsanwaelte.de/karriere. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an o.g. Adresse.

Sandra Segl, Tel. 0172/8541925,
sandra.segl@web.de,
www.anwaltskanzlei-segl.de
 Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) im Familienrecht und/oder Erbrecht in Vollzeit/Teilzeit/freie Mitarbeit. Wichtig sind Interesse und Freude am Beruf, Empathie im Umgang mit Mandanten sowie Teamfähigkeit. Wir

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

bieten gute Bezahlung, flexible Arbeitszeit und ein sympathisches Kanzleiteam. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: sandra.segl@web.de

Sonntag & Partner, www.sonntag-karriere.de/
 Rechtsanwalt (m/w/d) Öffentliches/Privates Baurecht an unserem Standort in Nürnberg. Alles Infos zur Stelle finden Sie unter www.sonntag-karriere.de/stellenangebot/rechtsanwalt-miwid-oeffentliches-i-privates-baurecht/ – Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über unsere Karriereseite.

RAe Prof. Dr. Rauch & Partner mbB, Tel. 0941/29734-0,
rauch@prof-rauch-baurecht.de
 Wir sind eine auf Bau-, Architekten- und Vergaberecht spezialisierte Kanzlei und suchen zur Verstärkung unseres Teams engagierten Kollegen (m/w/d); Berufserfahrung erwünscht, gerne aber auch Berufsanfänger. Wir bieten attraktive Arbeitsbedingungen, eine gute Bezahlung und Weiterbildung zum Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

Frau Melan, Tel. 09471/320340, netto-online.de/karriere
Mit circa 78.000 Mitarbeitern deutschlandweit ist Netto Marken-Discount einer der wichtigsten Arbeitgeber im Lebensmittelhandel. Werden Sie Teil unseres Teams! Für unsere Zentrale in Maxhütte-Haidhof, bei Regensburg, suchen wir einen Referent Recht (m/w/d) - Bereich Arbeitsrecht. Weitere Informationen finden Sie unter netto-online.de/karriere.

Dr. Sojka & Kasch, Tel. 0911-240 350 00, info@kanzlei-dr-sojka.de
Wir sind auf der Suche nach einem Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (gerne Berufsanfänger/in) auf freiberuflicher Basis zur Verstärkung unseres Teams. Sie erwartet ein junges, dynamisches und höchst professionelles Team, welches nahezu ausschließlich auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts tätig ist. Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail.

Konzept Rechtanwalts-gesellschaft mbH, bewerbung@konzept-partners.com, www.konzept-recht.com; Tel. 0941/280770
Wir suchen für unsere Wirtschaftsrechtskanzlei in Regensburg (M&A, Gesellschafts- und Steuerrecht) einen Kollegen (m/w/d) in Festanstellung. Unser Team aus Rechtsanwälten und M&A Consultants freut sich auf Verstärkung. Erfahrungen im Wirtschaftsrecht sind vorteilhaft. Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellungen richten Sie gerne an RA Sven Schmiedel.

Frau Beate Geiling, Tel. 09971/8519-0
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) für unsere Kanzlei mit umfassender Kanzleiausrichtung in Voll- oder Teilzeit gesucht. Eine freie Mitarbeit ist ebenfalls möglich. Des Weiteren freuen wir uns auch über Bewerbungen von Berufsanfängern. Vollständige Stellenanzeige unter: www.jgp.de/karriere/rechtsanwalt/

RA Arnd Bühner, Tel. 0160-5514675
Kanzlei für Öffentliches Wirtschaftsrecht sucht teamfähige Kollegen (w/w/d) in Festanstellung für öfftl./privates Baurecht, Verwaltungsrecht, Vergaberecht und Beihilferecht. Ab 01.03. in neuen top Räumen im Sebalder Pfarrhaus – mitten in Nürnberg. Berufserfahrung ist erwünscht, Engagement unverzichtbar. Interessante Mandatsbasis ist vorhanden.

RAe Mussbach, Blum & Uhl, Tel. 09122 – 933950, Schwabach, kanzlei@blum-uhl.de
Alteingesessene Anwaltskanzlei sucht engagierten Kollegen/in (m/w/d) in VZ, und ab sofort im Angest.-Verh. (od. freiberufl.) als Berufseinsteiger oder mit Berufserfahrung. Wir bieten eine gute Vergütung, zusätzliche Umsatzbeteiligung, attraktive Räumlichkeit, eigenen Stellplatz. Übernahme der Weiterbildung zum Fachanwalt.

MG&P – Meinhardt, Gieseler & Partner mbB • Kanzlei für Wirtschaftsrecht
Wir richten uns primär an Unternehmen, Unternehmer und vermögende Privatpersonen, die wir dauerhaft in wirtschaftsrechtlichen Fragen beraten und vertreten. Wir wollen weiter wachsen und freuen uns über

neue Kollegen (m/w/d). Ihrer Bewerbung sehen wir mit Interesse entgegen: bewerbung@mgup.de. oder (0911) 580 560-23. Ansprechpartner: Dr. N. Gieseler

RA Robens, http://www.kanzlei-robens.de/
Wir, mit Kanzleiausrichtung von A-Z (Arbeits-, Familien-, Miet-, Straf-, Steuer-, Sozial- und Zivilrecht), suchen junge engagierte Kollegin/Kollegen (m/w/d) für Zusammenarbeit. Berufserfahrung als auch Tätigkeitsschwerpunkt Strafr und/oder FamR von Vorteil, aber auch Einarbeitung für Berufsanfänger möglich.

zurawel@zurawel-partner.de
Rechtsanwälte (m/w/d) in Anstellung für unsere Kanzleiräume in Nürnberg gesucht. Berufsanfänger und -erfahrene sind in unserem Team sehr willkommen. Sie haben Freude am Anwaltsberuf und treten souverän vor Gericht auf? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung an o.g. Email.

Adler Ripberger Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Ripberger, ripberger@rae-ar.de
Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht Rechtsanwalt (m/w/d) zum weiteren Aufbau der Kanzlei. Top Lage in Nürnberg, eingerichtetes Arbeitszimmer, Sekretariat und modernste EDV vorhanden. Gerne ergänzende Rechtsgebiete zu ArbR und MietR. Für die Form der Zusammenarbeit sind wir offen. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht.

Fachanwälte gjb, RA Matthias Birnthaler, RA.Birnthaler@dres-gjb.de
Wir suchen für unsere drei Kanzleistanorte zwei motivierte Kollegen/Kolleginnen (m/w/d).

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Wir sind überwiegend forensisch tätig und suchen eine motivierte Verstärkung im Zivil- und Mietrecht. Wir bieten Berufsanfängern eine fundierte Einarbeitung mit dem Ziel des Fachanwalts an, suchen aber auch einen Kollegen/Kollegin (m/w/d) mit Berufserfahrung.

Stellengesuche

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

SydneyLegal@web.de
Suche nach langjährigem Auslandsaufenthalt eine VZstelle in Nbg/Fürth/Ansbach als Jurist. Dt. RA-Zulassung seit 2007 (Arbeits- u Gesellschaftsrecht), australische RA-Zulassung seit 2016. Viele Jahre Erfahrung In-House für Versicherung/Grossbank in Defence (medizinische Haftung). Offen für neue Rechtsgebiete. Verhandlungssicheres Englisch, MS Office.

sozialrecht.homeoffice@gmail.com

Assessor jur., langjährige Erfahrung im Sozialrecht in Behörde u. als RA. sucht Nebentätigkeit in diesem Bereich, Minijob oder freie Mitarbeit.

refa2021@gmx.de
Rechtsanwaltsfachangestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung, ungekündigt, sucht 450 € -Job ab März/April 2021 als Wiedereinstieg ins Berufsleben nach Elternzeit. Gute Kenntnisse in MS Office vorhanden. Gerne Home Office aber kein Muss. Bei

Interesse freue ich mich über Ihre E-Mail an o.g. Adresse.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Chiffre: 2021-SGSKR-02
Gelernte RAF, 37 Jahre jung, sucht ab sofort einen neuen Wirkungskreis als Schreibkraft, bestenfalls im Homeoffice oder Herzogenaurach. Teilzeit möglich mit 20 bis 25 Wochenstunden.

rechtsanwalts-fachangestellte@web.de

Sie suchen eine qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte? Aufgrund langjähriger Berufserfahrung erledige ich alle in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben gewissenhaft und zuverlässig. Bei Interesse freue ich mich über eine eMail – nur homeoffice.

Chiffre: 2020-SGReFa-11
Kompetenz u. Berufserfahrung vereint! ReFa/Qualifizierte RA-Assistentin, engagiert, mitdenkend, umsichtig, selbstst. Arbeiten nach Kanzlei-Linie gewohnt, strukturierte Arbeitsweise, absolut loyal, kein Home-Office, möchte RA unterstützen und entlasten bei ordentlichen Arbeitsbedingungen, bei fairem, ehrlichem RA/Arbeitgeber in Vollzeit.

refawi.sucht.neue.stelle@web.de
Gepr. Rechtsfachwirtin, Ausbilder IHK, ungek., selbst. arbeitend, langjähr. Berufserf., sucht neue Herausforderung in VZ (Kanzlei/Unternehmen/Rechtsabt/Officemanagement), sehr gern mit Möglichkeit zwischen HomeOffice-Tagen und Präsenztagen zu wechseln, Umkreis NBG/FÜ/ER/NEA/AN. Näheres bei pers. Kontaktaufnahme. Ich freue mich über Ihre Zuschriften.

Schreibkräfte/ sonst. Büroangestellte

Chiffre: 2021-SGSKR-01
Anwaltssekretärin, in ungek. Anstellung, sehr gut organisiert, zuverlässig und fit in Wort + Schrift sucht zum 01.02.2021 neuen Wirkungskreis (ab 35 Std/Wo.) in Nbg. Ich bin mit RA-Micro, DictaNet, Postbearbeitung,-Abwicklung, E-Akte, Scan, Aktenanlage, Terminkoordination, Empfang, Schr. nach Diktat sowie der Mandantenbetreuung vertraut.

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

bewerbung.ra@freenet.de
Renommierte Regensburger Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht sucht RA (m/w/d) mit Berufserfahrung im FamR und mgl. einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt, zunächst in Bürogemeinschaft, die in absehbarer Zeit in eine Partnerschaft und spätere Übernahme der Kanzlei übergehen soll. Bewerbungen bitte an obige Adresse.

Kanzleiumzug
mobil 0171 20 80 850
Rechtsanwältin (StR/FamR) sucht ab sofort Besprechungszimmer und/oder Bürogemeinschaft in Nürnberg-Innenstadt zur Begründung einer Zweigstelle und späterem Hauptsitz in Nbg.

info@loof-rae.de
Wir haben nach Rückzug aus dem aktiven Anwaltsberuf eines Berufsträgers freie Kapazitäten. Geboten wird in prämiertem Denkmalschutz-Objekt in St. Johannis großes Anwaltszimmer mit der Möglichkeit der Nutzung der gesamten modernen Infrastruktur.

Chiffre: 2021-BGZA-01
Wirtschaftskanzlei bietet RAin/
RA ein Büro in Bürogemeinschaft
in repräsentativer zentraler Lage
mit sehr guter Verkehrsanbin-
dung (U-Bahn) in Fürth incl.
Mitbenutzung der Kanzleiinf-
rastruktur. Auch tageweise Nut-

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

zung möglich und für (Wieder-)
Einsteiger oder Nebentätigkeit
oder als Zweitstandort/Reprä-
sentanz für den Großraum N/
Fü/ER geeignet.

Sonstiges

DAHAG Rechtsservices AG,
Rene Pawlicki,
Tel. 0911/810 481-8035
Ausfallsicherer Zusatzumsatz:
Telefonische Rechtsberatung

über die DAHAG Rechtsservices
AG! Per Telefon oder Chat: Be-
quem von zu Hause oder der
Kanzlei beraten – ohne Ausfallri-
siko und individuell auf Sie und
Ihren Zeitplan abgestimmt. Die
Verwaltung übernehmen wir! In-
formationen unter: www.dahag.de/teilnahme-hotline

Seminare

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wegen der seit 02.11.2020 geltenden verschärften Kontaktbeschränkungen können wir aktuell leider keine Präsenzseminare durchführen.

Wir hoffen aber, dass wir Ihnen 2021 wieder Fortbildungsveranstaltungen vor Ort anbieten können. Bitte informieren Sie sich auch auf www.rak-nbg.de über unser Seminarangebot. Sobald wie möglich werden wir dort wieder Seminare ausschreiben.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Siehe auch
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb
desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur
ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



Interaktives Seminar über „Zoom“! Die Veranstaltung wird in dieser
Form von der Rechtsanwaltskammer als Fortbildungsveranstaltung
anerkannt. Es handelt sich um eine Echtzeit-Veranstaltung, eine
Aufzeichnung findet nicht statt.



Vor der Veranstaltung erhalten Sie per E-Mail einen Einladungslink,
mit dem Sie dem Zoom-Meeting beitreten können. Das Manuskript
wird Ihnen vor der Veranstaltung ebenfalls per E-Mail zugeschickt.
Nach der Veranstaltung erhalten Sie die Teilnahmebescheinigung
per Post.

Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Betäubungsmittelstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

RiLG Dr. Tobias Kulhanek, Nürnberg/Erlangen

Freitag, 19. März 2021, 14:00 Uhr – 19:30 Uhr



Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzsteuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Michael Fischer, FAU Erlangen-Nürnberg,
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Roth, Frankfurt



Samstag, 8. Mai 2021, 9:00 bis 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Uni. Cambr.), MBA (Uni. Lüneb.), MHEd (Uni.
HH) Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Freitag, 11. Juni 2021, 9:00 – 14:30 Uhr

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 18. Juni 2021, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

§15 FAO 5 ZS

Übersicht über die jüngsten Reformpakete

Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge), Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Freitag, 25. Juni 2021, 09:00 – 15:00 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin
am BGH

Freitag, 01. Juli 2021, 13:30 – 19:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht Teil I + Umwandlungsrecht

§15 FAO 5 ZS



Folgeveranstaltung
25. 09 2021

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter
im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 17. September 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters München
Dr. Thomas Wachter, Notar München

Samstag, 18. September 2021, 9:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 24. September 2021, 09:00 – 15:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht Teil II + Gesellschafterstreit

§15 FAO 5 ZS



Folgeveranstaltung
17. 09 2021

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG,
Berlin-Charlottenburg

Samstag, 25. September 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht und internationalen Wirtschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Eric Wagner, Gleiss Lutz Stuttgart

Freitag, 01. Oktober 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Immobilienmaklerrecht

Systematik und aktuelle Entwicklungen

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 08. Oktober 2021, 10:00 – 16:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Strafverteidigung in Europa

EU-Strafrecht in der Praxis

Aktuelle Rechtsprechung des EGMR in Strafsachen

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 15. Oktober 2021, 13:00 – 19:00 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Neueste Rechtsprechungs- und Gesetzesentwicklungen im Strafrecht

Professor Dr. Christian Jäger, Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 22. Oktober 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Mediation statt Klage – warum eigentlich nicht?

Michael Plassmann, Rechtsanwalt und Zertifizierter Mediator, Mediationskanzlei
Plassmann, Berlin/Münster

Freitag, 12. November 2021, 9:00 – 14:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Aktuelle Fragen des Arzthaftpflichtrechts

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 19. November 2021, 09:00 – 15:00 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Samstag, 11. Dezember 2021, 10:00 – 16:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS



Werner arbeitet nun outdoor wegen
der Aerosole und so!

Impressum



WIR:	Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber:	Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion:	Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.) Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung:	Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis:	Portraits S. 3, 6 © Christian Oberlander Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld
Erscheinungsweise:	6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe:	Februar 2021

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

DIGITALISIERUNG EINFACH GEMACHT.

Steigern Sie Ihre Effizienz und verbessern
Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten.

RA Jens Anderssohn, Rechtsanwälte Cavada und Partner

„Als Pilotkunde der Rummel AG gestalten wir unsere digitale Zukunft aktiv mit. Mit WinMACS, der leistungsstarken Kanzlei-Software und innovativen Legal Tech-Lösungen optimieren wir unsere

täglichen Workflows, automatisieren die Kommunikation mit Mandanten und minimieren auch noch die Kosten. Heute und morgen. Ganz einfach.“



RUMMELAG
Einfach. Schneller. Gemacht.